4-4444.2-2783/2017

Fertigung: X/5 **Stand Februar 2017**

Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Friedberg

über Leistungen

zu Hochwasserschutzmaßnahmen an der Paar, Gewässer
2. Ordnung, im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz Obere Paar,
Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Merching.

Anlagen:

ohne

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien.

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens

Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Merching zur Verbesserung des Hochwasserschutzes des Marktes Mering, der Gemeinde Kissing und der Stadt Friedberg.

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens:

Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf vom September 2010 und den mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2016 genehmigten Änderungen und Ergänzungen umgesetzt und besteht insbesondere aus

- einem Dammbauwerk zwischen den Hangbereichen des Steinachtals mit einer Länge von 720 m und einer maximalen Dammkronenhöhe von 5,25 m sowie einer südwestseitigen Anschüttung des Zufahrtsweges auf einer Länge von ca. 125 m,

- einem doppelfeldrigen Durchlassbauwerk, bestehend aus Betriebs- und Grundauslass mit beweglichen Verschlusseinrichtungen und Elektroantrieb, kombiniert mit einer Hochwasserentlastung,

- einem Tosbecken als Raubettgerinne (Steinsatz im Beton verlegt) und einbetonierter Endschwelle und anschließendem Messgerinne,

- einem Betriebsgebäude mit Mess- und Steuereinrichtungen,

- dem Wegenetz bestehend aus
  - Dammkronenweg mit einem Brückenbauwerk über das Durchlassbauwerk,
  - Wege am land- und wasserseitigen Dammfuß mit Anbindung an das örtliche landwirtschaftliche Wegenetz,

- einem Dränagegraben am landseitigen Dammfuß,

- naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (naturnahe Gestaltung der Steinach und des Finsterbaches, Umbau von Sohlabstürzen, Anlegen von Mulden, einer Sekundäraue, Pflanzungen etc.),

- sonstigen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Ingenieurleistungen, Gutachten, Vermessungen, Beweissicherungsverfahren).

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum von 3 Jahren.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (nachfolgend Vorhabensträger).

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

(1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Friedberg bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 01.12. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.

(2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Friedberg unverzüglich mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Friedberg im Zuge der Umsetzung

(3) Die Stadt Friedberg verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von 23,96 Prozent des gemeinsamen Kostenbeitrags des Marktes Mering, der Gemeinde Kissing und der Stadt Friedberg von 35% der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für

alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Friedberg leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.

(4) Die Stadt Friedberg unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei Grunderwerb und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten

(1) Der für die Umsetzung der Maßnahmen notwendige Grunderwerb sowie die Aufteilung der damit verbundenen Kosten wurden bereits in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Vorhabens belaufen sich vorläufig gemäß Kostenberechnung des Bauentwurfes vom September 2010 auf 4.030.530 €.

Unter der Berücksichtigung einer Baukostensteigerung von 15 % seit Erstellung des o.g. Entwurfs sind dieser Vereinbarung Gesamtkosten des Vorhabens von 4.635.110 € zu Grunde zu legen.

(2) Auf die Kosten des Vorhabens nach § 8 Abs. 1 leistet die Stadt Friedberg vorläufig Beiträge gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes in Höhe von 388.700 €.

Der Anteil unbarer Leistungen bleibt einer potentiell noch abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten.

(3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Friedberg zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Friedberg vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens.

(4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Friedberg auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

(5) Vor der Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Friedberg einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Fried-

berg zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf rechtzeitig. Die Stadt Friedberg stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Friedberg ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.

(3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.

(4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Friedberg auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

(2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.

(3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Friedberg erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Friedberg	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
Friedberg, den	Donauwörth, den
.....	.....
Roland Eichmann	Ralph Neumeier
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg	Leiter des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth